Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung für Menschen mit Behinderung vereinfachen

Geflüchtete Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen stoßen auf große Probleme, wenn sie versuchen, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Staatsbürgerschaft zu bekommen. Der Grund dafür ist, dass in der aktuellen Gesetzeslage die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen zu wenig abgebildet ist. Barrieren beim Zugang zum ersten Arbeitsmarkt und die großen Anstrengungen pflegender Angehörigen finden im Hinblick auf Lebensunterhaltssicherung und Spracherwerb zu wenig Berücksichtigung. Beschriebene Ausnahmen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bilden diese Wirklichkeit zu wenig ab.

Gründe:

Für eine Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung müssen wesentliche Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu gehören in erster Linie Lebensunterhaltssicherung über mehrere Jahre und der Nachweis erfolgreichen Spracherwerbs.

Für geflüchtete Menschen mit Behinderung ist es schwierig, einen Job im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten und eine vollständige Lebensunterhaltssicherung zu gewährleisten. Viele Menschen mit Behinderung arbeiten stattdessen in Werkstätten. Die dort geleistete Arbeit wird nicht im Sinne einer Lebensunterhaltssicherung für die Einbürgerung oder Niederlassungserlaubnis anerkannt.

Pflegende Angehörigen haben keine Kapazitäten, um Vollzeit zu arbeiten, wodurch sie ebenfalls häufig nicht ihren eigenen Lebensunterhalt sichern können. Die Pflege von Angehörigen ist oft sehr anspruchsvoll und benötigt viel Kraft und Zeit.

Spracherwerb ist für viele geflüchtete Menschen mit Behinderung mit großen Barrieren verbunden. Deutschkurse sind oft zu wenig barrierefrei. Viele Blindenschulen sind nicht genug geeignet für Menschen mit Migrationsgeschichte. Integrationskurse für blinde Menschen gibt es zu wenige. Angehörigen, die pflegen, fehlt oft die Zeit, um Deutschkurse zu besuchen.

Aktuelle Gesetze über Einbürgerung (§10 StAG) und Niederlassungserlaubnis (§9 AufenthG) berücksichtigen diese besondere Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderung nicht genügend. Bestehende Ausnahmen greifen zu kurz:

Im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung ist im Fall einer Einbürgerung festgehalten, dass eine "Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch" dann unschädlich ist, wenn der Antragssteller "deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat" (§10 Abs.1 S.1 StAG). Auch in Hinblick auf Spracherwerb sind Ausnahmen für Menschen mit Behinderung definiert: Von den Voraussetzungen des Spracherwerbs "wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann." (§10 Abs.6 StAG). Die herausfordernde Situation pflegender Angehörigen wird im Gesetz zur Einbürgerung gar

nicht erwähnt. In den Regelungen zur Niederlassungserlaubnis werden Ausnahmen nur im Hinblick auf Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung benannt: "berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet" §9 Abs.2 AufenthG.

Leider funktionieren die beschriebenen Ausnahmen in der Praxis oft nicht. Ausländerbehörden gehen oft von der gesundheitlichen Situation von Antragssteller*innen und ihrer theoretischen Erwerbsfähigkeit aus. Sie übersehen dabei die Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Folgen:

Somit ist der Alltag von Geflüchteten mit Behinderung sowie deren Angehörigen von ständiger Unsicherheit und Abhängigkeitsverhältnissen in Bezug auf das Bleiberecht geprägt. Auch die Angst vor Altersarmut ist sehr real. Denn obwohl viele Menschen ihr Leben lang in ihren Herkunftsländern gearbeitet haben, besitzen sie in Deutschland kein Anrecht auf eine Rente.

Was muss sich ändern?

Wir wünschen uns bei Fragen der Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung ein klares Bekenntnis zur Existenz von geflüchteten Menschen mit Behinderungen und die Anerkennung der oft sehr fordernden Tätigkeit pflegender Angehörigen.

- Pflegende Angehörige sollten von Lebensunterhaltssicherung und den Voraussetzungen für Spracherwerb ausgenommen werden. Damit sollte Pflege als wichtige Arbeit gewürdigt werden.
- 2. Menschen mit Behinderung sollten bei Einbürgerung und Niederlassungserlaubnis namentlich von der Erfüllung der Voraussetzung einer Lebensunterhaltssicherung ausgenommen werden.

Bei der Entscheidung über die Anwendung der behinderungsbezogenen Ausnahmen sollte nicht vom Gesundheitszustand des Antragstellers bzw. -stellerin, sondern von den tatsächlichen Barrieren im Arbeitsmarktzugang ausgegangen werden.